

7 ARTIKEL IV

Das gesamte Vermögen jeglicher Art, das den in Artikel I dieses Gesetzes aufgezählten Organisationen gehört, unterliegt auf Befehl des Zonenbefehlshabers der Einziehung. ^

ARTIKEL V

Wer irgendeine Bestimmung dieses Gesetzes verletzt oder zu verletzen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung durch ein Gericht der Militärregierung aus und denjenigen Strafen, einschließlich der Todesstrafe; welche das Gericht verhängt.

ARTIKEL VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seine* Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. August 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von JOSEPH T. McNARNEY, General, SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, R. NOIRET, Divisionsgeneral, und W. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

f